



Aktenzeichen: 2 Zs 13/14

Dst.-Nr.: 0223  
Bearbeiter/in: Oberstaatsanwältin Posner  
Durchwahl: 2609  
Fax: 6192  
E-Mail: sek2@gsta.justiz.hessen.de

Datum: 16.09.2014

In der Anzeigensache

g e g e n

**Thomas Fiala**

w e g e n

des Vorwurfs der Beschimpfung von Bekenntnissen und  
der Beleidigung

wird die Beschwerde des Herrn Bernd Bochow vom 27.08.2014 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 05.08.2014 (Az: 6130 Js 225296/14)

**v e r w o r f e n .**

### G r ü n d e

Die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist nicht zu beanstanden. Der hier überprüfte angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Nach § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft nur dann berechtigt und verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung gegeben sind.

Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft mit zutreffenden Erwägungen ausgeführt, dass Vortrag des Beanzeigten „Hüten wir uns vor den Abtrünnigen!“ einen derartigen Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung nicht zu begründen vermag.

Die Gründe des Verwerfungsbescheids würdigen dabei den unterbreiteten Sachverhalt nicht nur der Sach- und Rechtslage entsprechend, sondern auch angemessen ausführlich und in der Sache überzeugend. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich deshalb auf den Bescheid vollumfänglich Bezug.

Ergänzend angemerkt sei noch Folgendes:

Bei den von dem Beschwerdeführer als Beleidigung empfundenen Passagen handelt es sich um Bibelzitate. Allerdings lautet die Übersetzung Jakobus 3:14-16 nach der Luther-Bibel:

*„14 Habt ihr aber bitteren Neid und Zank in eurem Herzen, so rühmt euch nicht und lügt nicht wider die Wahrheit. 15 Das ist nicht die Weisheit, die von oben herab kommt, sondern irdisch, menschlich und teuflisch. 16 Denn wo Neid und Zank ist, da ist Unordnung und eitel böses Ding.“*

Der Beanzeigte subsumiert letztlich Abtrünnige - wobei dahingestellt bleiben kann, ob er damit lediglich Personen meint, die sich von der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas losgesagt haben oder Andersgläubige im weiteren Sinn - unter die entsprechenden Bibelzitate.

Eine derartige Auslegung mag fragwürdig sein, sie steht ihm aber frei und erfüllt weder den Straftatbestand der Beleidigung, noch den des § 166 StGB, da diese Deutung weder auf christliche Glaubensinhalte als solche zielt noch sich gegen bestimmte Kirchen, Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften im Inland richtet.

Die Annahme, im Besitz der alleinigen Wahrheit zu sein, während Andersgläubige oder „Ungläubige“ sich auf dem Irrweg befinden, ist für viele Anhänger der unterschiedlichen Religionen, aber auch für Atheisten, bezeichnend, ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten ist daraus indessen nicht herzuleiten.

Die Beschwerde war dementsprechend zu verwerfen.

Da gegen den angefochtenen Bescheid ein förmlicher Rechtsbehelf nicht gegeben ist, insbesondere der Beschwerdeführer nicht selbst Verletzter ist bzw. gemäß § 172 Abs. 2 S. 3 StPO die Möglichkeit der Klageerzwingung nicht besteht, habe ich diesen im Wege der Dienstaufsicht geprüft. Auch gegen meinen Bescheid ist deshalb ein förmlicher Rechtsbehelf nicht statthaft.

Im Auftrag

Posner  
Oberstaatsanwältin



Beglaubigt: